

In der Parteigerichtssache

B

g e g e n

CDU-Kreisverband B-St

wegen Ausschlusses aus der CDU und Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 17. Mai 1979 in Bonn, Konrad-Adenauer-Haus, durch

Staatssekretär a. D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring (Beisitzer)
Staatssekretär a. D. Karl Gumbel (Beisitzer)
Landrat a. D. Heinz Wolf (Beisitzer)
Oberstaatsanwalt Helmut Rehborn (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, weil der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer inzwischen aus der CDU ausgetreten ist. Der Vorsitzende des CDU-Landesparteigerichts B. hat durch Schreiben vom 31. Januar 1979, eingegangen bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU am 06. Februar 1979, die Fotokopie eines Einschreibebriefes vom 21. November 1978 an den CDU-Kreisverband B.-St. übersandt, durch den der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer seinen Austritt aus der CDU erklärt hat. Nach § 9 Abs. 1 Statut der CDU ist der Austritt dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären und wird mit Zugang bei ihm wirksam. Infolge des Austritts aus der CDU ist die Grundlage für eine Entscheidung der Parteigerichte der CDU entfallen, weil deren gesetzliche und satzungsmäßige Aufgabe u. a. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern ist (§ 14 Abs. 1 Parteiengesetz, § 48 Statut der CDU, § 1 PGO). Der Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer ist daher auch nicht mehr Verfahrensbeteiligter gemäß § 16 Ziffer 1 PGO.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).